



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

361  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 16. Oktober 2017

Nummer 41

### Inhaltsangabe:

#### A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

531. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der A 44, B 56 und L 14 im Gebiet der Stadt Jülich Seite 362
532. Umstufung von Teilstrecken L 183 im Gebiet der Stadt Pulheim Seite 363

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

533. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengraben (auch genannt Erftmühlenbach) im Bereich der Stadt Euskirchen Seite 363
534. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eulenbaches im Bereich der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal Seite 364
535. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für den Rückbau der Schienenstrecke zum Güterterminal Bergisch Gladbach – Gewerbegebiet Zinkhütte Seite 365
536. Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe Seite 366
537. Öffentliche Bekanntmachung Antrag des Prof. Dr. Volker Römermann als Insolvenzverwalter nach § 16 BImSchG für die Änderung der Biogasanlage Diefenthal GmbH & Co. KG i. L. Zülpich-Geich Seite 367
538. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG  
h i e r : Firma Bernartz GmbH u. Co. KG Änderung ihrer Biogasanlage Seite 367

539. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 37 Rhein-Erft-Kreis Seite 367

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

540. 15. Sitzung der Verbandsversammlung – Sondersitzung – des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2014/2020, Seite 368
541. 15. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2014/2020, Seite 368
542. Widmung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Städte Bornheim, Bonn und der Gemeinde Alfter Seite 368
543. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 369
544. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 369

#### E Sonstiges

545. Liquidation  
h i e r : Meditraining e. V. Seite 369

#### Sonderbeilagen:

Karte Überschwemmungsgebiet Eulenbach im Bereich der Stadt Rheinbach.  
Karte Überschwemmungsgebiet Kuchenheimer Mühlengraben im Bereich der Stadt Euskirchen.

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 531. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der A 44, B 56 und L 14 im Gebiet der Stadt Jülich

Ministerium für Verkehr des  
Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1 -11-14/313

Düsseldorf, den 4. Oktober 2017

Im Gebiet der Stadt Jülich, Kreis Düren, Regierungs-  
bezirk Köln, wurden Teilstrecken und Verbindungsäste  
der A 44, B 56 und L 14 neu gebaut.

Die neu gebauten Verbindungsäste der A 44 im Netz-  
knoten 5003056

1. S-C (Länge: 0,694 km)
2. D-R (Länge: 0,715 km)
3. B-V (Länge: 0,753 km)
4. U-F (Länge: 0,213 km)
5. X-Y (Länge: 0,269 km)
6. W-H (Länge: 0,760 km)

(Gesamtlänge: 3,404 km)

erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2  
Abs. 1 FStrG) und werden Bestandteil der A 44. Die Ver-  
bindungsäste werden gemäß § 18 StVO auf den Verkehr  
mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Die entfallenden Verbindungsäste der A 44 im Netz-  
knoten 5003056

7. N-O (Länge: 0,179 km)
8. B-F (Länge: 0,893 km)
9. G-H (Länge: 0,818 km)
10. L-M (Länge: 0,813 km)
11. P-K (Länge: 0,824 km)

(Gesamtlänge: 3,527 km)

haben ihre Verkehrsbedeutung verloren und werden ge-  
mäß § 2 FStrG Abs. 6a eingezogen.

Die neu gebauten Teilstrecken der B56

12. von NK 5003092C nach NK 5003093O  
von Station 0,000 nach Station 0,309  
(Länge: 0,309 km)
13. von NK 5003092O nach NK 5003094O  
von Station 0,000 nach Station 0,161  
(Länge: 0,161 km)
14. von NK 5003094O nach NK 5003093C  
von Station 0,000 nach Station 0,148  
(Länge: 0,148 km)
15. von NK 5003093B nach NK 5003069O  
von Station 0,000 nach Station 0,200  
(Länge: 0,200 km)

einschließlich der Verbindungsäste im NK 5003092

16. O-B (Länge: 0,053 km)

17. B-C (Länge: 0,041 km)

18. C-O (Länge: 0,009 km)

im NK 5003093

19. O-B (Länge: 0,048 km)

20. B-C (Länge: 0,045 km)

21. C-O (Länge: 0,011 km)

und im NK 5003069

22. E-F (Länge: 0,147 km)

(Gesamtlänge 12-22: 1,172 km)

erhalten die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2  
Abs. 1 FStrG) und werden Bestandteil der B 56.

Die Teilstrecken der L 14

23. von NK 5003073B nach NK 5003061O  
von Station 1,966 nach Station 3,647  
(Länge: 1,681 km)

24. von NK 5003061O nach NK 5004026A  
von Station 0,000 nach Station 0,721  
(Länge: 0,721 km)

einschließlich der Verbindungsäste im NK 500026

25. B-C (Länge: 0,120 km)

26. D-E (Länge: 0,096 km)

(Gesamtlänge 24-26: 0,937 km)

werden mit Wirkung zum

1. Januar 2018

gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3  
Abs. 4 StrWG NRW), Ziffer 23 in der Baulast der Stadt  
Jülich bzw. zur Kreisstraße 6 (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW),  
Ziffer 24-26 in der Baulast des Kreises Düren abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats  
nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist  
beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92,  
52010 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form  
nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen  
Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Fi-  
nanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO  
VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) ein-  
zureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkunds-  
beamten der Gemeinschaftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifi-  
zierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes  
vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden  
Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle  
des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind  
besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.  
Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2017, S. 362

### 532. Umstufung von Teilstrecken L 183 im Gebiet der Stadt Pulheim

Ministerium für Verkehr des  
Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1 -11-14/338

Düsseldorf, den 29. September 2017

Im Gebiet der Stadt Pulheim, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wurden im Ortsteil Sinnersdorf Teilstrecken der L 183 neu gebaut. Dem entsprechend hat sich die Verkehrsbedeutung der bisherigen L 183 geändert.

Die Teilstrecken der L 183

1. von NK 4906012B nach NK 4906062A  
von Station 0,000 nach Station 0,554  
(Länge: 0,554 km)
2. von NK 4906062B nach NK 4906014O  
von Station 0,000 nach Station 0,540  
(Länge: 0,540 km)  
(Gesamtlänge 1-2: 1,094 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4906062

- A nach B (Länge: 0,034 km)  
B nach C (Länge: 0,019 km)  
C nach A (Länge: 0,014 km)  
(Gesamtlänge: 0,067 km)

werden gemäß § 8 StrWG NRW mit Wirkung zum

1. Januar 2018

zur Gemeindestraße (§ 2 (4) StrWG NRW) in die Baulast der Stadt Pulheim abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gemeinschaftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes

vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2017, S. 363

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 533. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kuchenheimer Mühlengraben (auch genannt Erftmühlenbach) im Bereich der Stadt Euskirchen

(Überschwemmungsgebietsverordnung  
„Kuchenheimer Mühlengraben“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016 S. 559) sowie
- der § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 4 und Ziffer 22.1.49 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW 2015 S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 8. November 2016 (GV.NRW 2016 S. 978)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck  
der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Kuchenheimer Mühlengrabens (in den Karten auch Erftmühlenbach genannt) wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Kuchen-

heimer Mühlengrabens – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Erft) bis zum ca. km 10+600 – im Bereich der Stadt Euskirchen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Kuchenheimer Mühlengrabens und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigegefügteten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Kuchenheimer Mühlengrabens, Stand 7. Mai 2015, unterzeichnet am 7. Mai 2015) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5.000 (Az. 54-HW-Kuchenheimer Mühlengrabens, Stand 7. Mai 2015, unterzeichnet am 7. Mai 2015) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind weiter Anlagen zur Trinkwasserversorgung, Abwasseranlagen und Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend § 84 Abs. 3 LWG zu errichten und zu betreiben. Bestehende Abwasseranlagen und vorhandene Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nach § 84 Abs. 3 LWG nachzurüsten. Nach § 84 Abs. 3 Satz 2 LWG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Euskirchen, dem Kreis Euskirchen und bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG). Dies gilt auch für den Fall, dass entgegen § 84 Absatz 3 Anlagen zur Wasserversorgung oder Abwasseranlagen oder Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ohne Befreiung nicht entsprechend den Anforderungen errichtet und betreibt oder innerhalb der Fristen nicht nachrüstet (§ 123 Abs. 1 Nr. 22 LWG).

#### § 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt unbefristet
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 29. Mai 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 23 vom 8. Juni 2015 (Az. 54.2.12.1-Kuchenheimer Mühlengrabens).

Köln, den 21. September 2017

Bezirksregierung Köln als

Obere Wasserbehörde

54.2.12.1 – Kuchenheimer Mühlengrabens

gez. Gisela W a l s k e n

Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2017, S. 363

#### 534. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Eulenbaches im Bereich der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal

(Überschwemmungsgebietsverordnung „Eulenbach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016 S. 559) sowie
- der § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 4 und Ziffer 22.1.49 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW 2015 S. 268), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 8. November 2016 (GV. NRW 2016 S. 978)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Eulenbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Eulenbaches – von der Mündung in die Swist vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 7+285 – im Bereich der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Eulenbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az. 54-HW-Eulenbach, Stand 22. Juni 2015, unterzeichnet 23. Juni 2015) und in vier Karten Nr. 1/4 (Az. 54-HW-Eulenbach, Stand 30. Juli 2014, unterzeichnet am 27. August 2014), Nr. 2/4 (Az. 54-HW-Eulenbach, Stand 22. Juni 2015, unterzeichnet am 23. Juni 2015) und Nr. 3/4 bis Nr. 4/4 im Maßstab 1:5.000 (Az.: 54-HW-Eulenbach, Stand 30. Juli 2014, unterzeichnet am 27. August 2014) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG zulassen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind weiter Anlagen zur Trinkwasserversorgung, Abwasseranlagen und Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend § 84 Abs. 3 LWG zu errichten und zu betreiben. Bestehende Abwasseranlagen und vorhandene Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind bis zum 31. Dezember 2021 entsprechend nach § 84 Abs. 3 LWG nachzurüsten. Nach § 84 Abs. 3 Satz 2 LWG kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschrän-

kungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Rheinbach, der Gemeinde Swisttal, – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeindegebiet – und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG). Dies gilt auch für den Fall, dass entgegen § 84 Absatz 3 Anlagen zur Wasserversorgung oder Abwasseranlagen oder Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ohne Befreiung nicht entsprechend den Anforderungen errichtet und betreibt oder innerhalb der Fristen nicht nachrüstet (§ 123 Abs. 1 Nr. 22 LWG).

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 5. September 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37 vom 15. September 2014 (Seite 325, lfde. Nr. 503, Az.. 54.2.12.1-Eulenbach).

Köln, den 21. September 2017

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
54.2.12.1 – Eulenbach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2017, S. 364

**535. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für den Rückbau der Schienenstrecke zum Güterterminal Bergisch Gladbach – Gewerbegebiet Zinkhütte**

Bezirksregierung Köln  
- 25.7.4.2 - 8/16 -

Köln, den 4. Oktober 2017

Die BGE Eisenbahn Güterverkehr Gesellschaft mbH hat am 16. November 2016 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5, 7 UVPG i. V. m. Anlage 1, Spalte 1 und 2, Anlage 3 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. G r u s e

ABl. Reg. K 2017, S. 365

**536. Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Marienhagen und die Evangelische Kirchengemeinde Drespe werden zum 1. Januar 2018 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe umfasst die folgenden Ortschaften in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen: Von Marienhagen: Gummersbach-Remmelsohl, Wiehl-Alferzhagen, Wiehl-Kurtensiefen, Wiehl-Marienhagen, Wiehl-Merkausen, Reichshof-Freckhausen, Reichshof-Ohlhagen.

Von Drespe (alle in der Kommunalgemeinde Reichshof gelegen): Alpe, Berghausen, Blasseifen, Burgmühle, Dorn, Drespe, Feld, Feldermühle, Heikausen, Hunsheim, Kalbental, Komp bei Drespe, Mennkausen, Mühlenschlade, Pettseifen, Rabenschlade, Sotterbach, Volkenrath, Wald, Wehnrath und Wolfkammer.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe gehört zum Kirchenkreis An der Agger.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinden Drespe wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe.

Artikel 5

Die Ev. Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe folgt dem Gemeinsamen des lutherischen und des reformierten Katechismus. Der Bekenntnisstand ist uniert.

Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe werden zum

1. Januar 2018

wirksam.

Düsseldorf, den 18. September 2017

gez. H i e r o n i m u s  
Das Landeskirchenamt

A n e r k e n n u n g

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. September 2017 beschlossene Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe unter gleichzeitiger Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe mit Wirkung zum

1. Januar 2018,

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen, auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen, staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 5. Oktober 2017

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. K r a m e r

ABl. Reg. K 2017, S. 366

**537. Öffentliche Bekanntmachung  
Antrag des Prof. Dr. Volker Römermann  
als Insolvenzverwalter nach § 16 BImSchG  
für die Änderung der  
Biogasanlage Diefenthal GmbH & Co. KG i. L.  
Zülpich-Geich**

Bezirksregierung Köln  
52.03.01-0028/16/4.11-Th

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit dem § 12 Absatz 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 25. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren des Prof. Dr. Volker Römermann als Insolvenzverwalter der Diefenthal Biogas GmbH & Co. KG i. L. zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort Veilchenstraße in 53909 Zülpich-Geich findet ein Erörterungstermin nicht statt, da die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Köln, den 5. Oktober 2017

Im Auftrag  
gez. Thelen

Abl. Reg. K 2017, S. 367

**538. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG  
h i e r : Firma Bernartz GmbH u. Co. KG  
Änderung ihrer Biogasanlage**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.03.02-0070/15/8.3-e

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Agrarenergie Bernartz GmbH & Co. KG, St. Thomas-Weg 3, 50389 Wesseling betreibt auf ihrem Grundstück in der Gemarkung Sechtem, Flur 4, eine Anlage zur Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen. Mit Datum vom 16. Oktober 2015 in der Fassung vom 2. Mai 2016 hat die Firma gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage beantragt.

Der vorliegende Antrag beinhaltet:

- den Betrieb der Siloplatte mit Getreideansaat als natürliche Vegetationsschicht,
- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Verbrennungsmotors mit Gasfeuerung (BHKW),
- die Erhöhung der Leistung des vorhandenen BHKW's,
- die Versorgung eines Satelliten-BHKW über eine Gasleitung sowie der wärmetechnischen Anbindung durch Wärmeleistungen,
- den Einsatz von max. 180 t/a an Gemüseproduktion aus dem Landwirtschaftsbetrieb Alexander Bernartz.

Die Anlage zur Erzeugung von Biogas ist den Nrn. 1.11.1.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zuzuordnen. Das Vorhaben bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 9. Oktober 2017

Im Auftrag  
gez. Erb

Abl. Reg. K 2017, S. 367

**539. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 37  
Rhein-Erft-Kreis**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB37REK-

Köln, den 21. September 2017

Gemäß § 9 Abs. 1 SchfHwG (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (vormals: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 37 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises mit Schwerpunkt in den Städten Brühl und Wesseling durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (16. August 2017, Kennz. 2039844) und der Homepage der Bezirksregierung Köln [www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Frank Illger, 53332 Bornheim, mit Verfügung vom 14. September 2017 mit Wirkung vom

1. November 2017

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 37 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Im Auftrag  
gez. Schäfer

Abl. Reg. K 2017, S. 367

## **C        Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **540.    15. Sitzung der Verbandsversammlung – Sondersitzung – des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2014/2020,**

Tagesordnung am Freitag, 20. Oktober 2017, 12.00 Uhr,  
Mediensaal  
im Haus der StädteRegion Aachen,  
Zollernstraße 10, 52070 Aachen

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
  - 2 Anerkennung der Tagesordnung
  - 3 Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorstehers  
Drucksachen-Nr. VRS-42/2017
  - 4 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
Drucksachen-Nr. VRS-43/2017
  - 5 Mündliche Mitteilungen
  - 6 Anfragen
- Nichtöffentliche Sitzung
- 7 Mündliche Mitteilungen
  - 8 Anfragen

Köln, den 6. Oktober 2017

gez. Bernd K o l v e n b a c h  
Vorsitzender

Abl. Reg. K 2017, S. 368

### **541.    15. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2014/2020,**

Tagesordnung am Freitag, 20. Oktober 2017, 12.15 Uhr,  
Mediensaal  
im Haus der StädteRegion Aachen,  
Zollernstraße 10, 52070 Aachen

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Anerkennung der Tagesordnung
- 3 Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- 4 Ehrenkodex der Mitglieder und stellvertretender Mitglieder der Verbandsversammlung  
Drucksachen-Nr. NVR-71/2017
- 5 Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter  
Drucksachen-Nr. NVR-68/2017

6 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR  
Drucksachen-Nr. NVR-56/2017

7 Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im Eisenbahnverkehr –  
Abweichender Beschluss zur Höhe des Kostensatzes und Änderung der Anlage 3  
Drucksachen-Nr. NVR-70/2017

8 Aufnahme von zwei weiteren Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog des ZV NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW  
Drucksachen-Nr. NVR-57/2017

9 RB 20 – Eckpunkte des Vergabeverfahrens  
Drucksachen-Nr. NVR-64/2017

10 RB 28 – Eckpunkte des Vergabeverfahrens  
Drucksachen-Nr. NVR-65/2017

11 Umbesetzung im Hauptausschuss der Verbandsversammlung des ZV NVR sowie Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Nahverkehr Rheinland GmbH  
Drucksachen-Nr. NVR-75/2017

12 Schriftliche Mitteilungen

13 Mündliche Mitteilungen

14 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

15 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung

16 VAREO-NETZ – Beschaffung von Neufahrzeugen zur Kapazitätserhöhung  
Drucksachen-Nr. NVR-61/2017

17 Änderung des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. zum 1. Oktober 2017 und Auswirkungen auf die Liquiditätsstrategie des ZV NVR  
Drucksachen-Nr. NVR-74/2017

18 Schriftliche Mitteilungen

19 Mündliche Mitteilungen

20 Anfragen

Köln, den 5. Oktober 2017

gez. Bernd K o l v e n b a c h  
Vorsitzender

Abl. Reg. K 2017, S. 368

### **542. Widmung von Teilstrecken auf Landesstraßen im Gebiet der Städte Bornheim, Bonn und der Gemeinde Alfter**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000.42000.090-4.22.02.02-44-L183

Im Gebiet der Stadt Bornheim, der Gemeinde Alfter, des Rhein-Sieg-Kreises, und der kreisfreien Stadt Bonn,

alle Regierungsbezirk Köln, wurden Teilstrecken der L 183 neu gebaut. Die Verkehrsfreigabe erfolgte im Jahr 2015.

Die neu gebauten Teilstrecken der L 183n

1. von NK 5208 091 H nach NK 5208 106 O  
von Station 0,000 nach Station 1,512  
(Länge: 1,512 km)
2. von NK 5208 106 C nach NK 5208 079 O  
von Station 0,000 nach Station 0,674  
(Länge: 0,674 km)  
(Gesamtlänge 1-2: 2,186 km)

und die neugebauten Verbindungsstrecken im Netzknoten 5208 106

- O nach B (Länge: 0,025)  
B nach C (Länge: 0,022)  
C nach O (Länge: 0,048) (Gesamtlänge: 0,095 km)

erhalten gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – die Eigenschaft einer Landesstraße und werden zum Bestandteil der L 183.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 5. Oktober 2017

Im Auftrag  
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2017, S. 368

**543. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000120232 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 6. September 2017

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 369

**544. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413319041, 3420433769, 3410586139 und 3400083113, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 29. September 2017

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 369

**E Sonstiges**

**545. Liquidation  
h i e r : Meditraining e. V.**

Der Verein (VR 15304 AG Köln) Meditraining e.V. in Köln ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei dem Liquidator Ulrich Polifka, Jahnstraße 24, 41541 Dormagen anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 369





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.